

Liste der beteiligten Behörden und TÖB

ANSCHREIBEN Vom 14.06.2023

POSTEINGANG

ID	Name 1	Name 2	Name 3	Straße	Ort	email
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Berlin-Brandenburg Frankfurt		Müllroser Chaussee 54	15236 Frankfurt (Oder)	gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de
2	Landkreis Oder-Spree	Dezernat III	I	Breitscheidstraße 7	15848 Beeskow	bauordnungsamt@Hos.de
3	Landesamt für Umwelt			Postfach 60 10 61	14410 Potsdam	Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de
4	Regionale Planungsgemeinschaft	Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle	Berliner Straße 30	15848 Beeskow	post@rpg-oderland-spree.de
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	und archäologisches Landesmuseum	Abt. Denkmalpflege	Wünsdorfer Platz 4	15838 Wünsdorf	Poststelle@BLDAM-Brandenburg.de
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	und archäologisches Landesmuseum	Abt. Bodendenkmalpflege	Wünsdorfer Platz 5	15838 Wünsdorf	info.cottbus@bidam-brandenburg.de
7	Landesamt für Bergbau, Geologie	und Rohstoffe		Postfach 10 09 33	03009 Cottbus	olaf.gerber@lbgr.brandenburg.de
8	Zentraldienst der Polizei	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg	Am Baruther Tor 20	15806 Zossen /OT Wünsdorf	kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de
9	Landesamt für Bauen	und Verkehr		Lindenallee 51	15366 Hoppegarten	Claudia.reisener@lbv.brandenburg.de
10	Zweckverband Wasserver- und Abwasser-	entsorgung Fürstenwalde und Umland		Uferstraße 5	15517 Fürstenwalde /Spree	info@fuewasser.de
11	KWU	Entsorgung		PF 1340	15503 Fürstenwalde / Spree	post@kwu-entsorgung.de
12	E.DIS AG	Regionalbereich Ost Brandenburg		Langewahler Straße 60	15517 Fürstenwalde / Spree	Patrick.streichan@edis.de
13	EWE AG			Ulmenring 56	15517 Fürstenwalde / Spree	info@ewe-netz.de
14	Oberförsterei Erkner			Oberförstereiweg 1	15537 Erkner	obf.erkner@ffb.brandenburg.de
15	Deutsche Bahn AG			Potsdamer Platz 2	10785 Berlin	DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com
16	Bundeswehr					baitudbwpoststelle@bundeswehr.org
18	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände			Lindenstraße 34	14467 Potsdam	info@landesbuero.de

17.05.23

10.05.23

11.05.23

22.05.23

22.05.23

11.05.23

21.04.23

15.04.23

02.05.23

08.05.23

12.06.23

09.05.23

23.05.23

19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			Ellerstraße 56	53119 Bonn	info@bundesimmobilien.de
20	Stadt Fürstenwalde	Stadtverwaltung		Am Markt 4	15517 Fürstenwalde / Spree	p.wildschuetz@fuerstenwalde-spree.de
21	Stadt Storkow (Mark)			Rudolf-Breitscheid-Str. 74	15859 Storkow (Mark)	sekretariat@storkow.de
22	Amt Spreehagen			Hauptstr. 13	15528 Spreehagen	post@amt-spreehagen.de

17.04.23

Amt Scharmützelsee Bad Saarow, den 19.06.2023

Bauamt

Az.:.....

Abwägung

11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nach §§ 3, 4, 4a BauGB in der Gemeinde Bad Saarow.

hier: Abwägungsbeschluss

I. Tatbestand

Die während der **erneuten Beteiligung** der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nach §§ 3, 4, 4a BauGB in der Gemeinde Bad Saarow vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat die Gemeindevertretung zu prüfen:

I.1. Grundlage:

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss Nr. 11-500-198/23 nach §§ 3, 4, 4a BauGB zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Amtsblatt vom 06.02.2023-Nr.02 Jahrgang 23.
- öffentliche Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023.
- Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.04.2023.

I.2. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde von Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

I.3. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB

Zur Behördenbeteiligung vom 14.04.2023 haben Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben.

Die mit der lfd. Nr. 4, 7, 8, 12, 19.

Es wird davon ausgegangen, dass die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die sich bis zum heutigen Tage zum Vorhaben nicht geäußert haben, nicht betroffen sind oder keine Bedenken und Anregungen vorzutragen haben.

Als nicht betroffen oder ohne Einwände, nicht berührte Belange oder mit Zustimmung haben folgende Behörden und TÖB reagiert:

Nr. 1, 2, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1, 2.3, 3, 3.1, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16

Mit Stellungnahmen haben die in der Anlage beigefügten TÖB Nr. 2.2.2, 18 reagiert.

Die Hinweise wurden aufgenommen und verarbeitet. Zu den Stellungnahmen bedarf es der erforderlichen Abwägung.

Die Liste der Behörden und TÖB, aus der die laufenden Nummern hervorgehen, mit denen die einzelnen TÖB bezeichnet sind, ist dem Abwägungsbeschlussentwurf als Anlage beigefügt.

I.4. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Die beteiligten Nachbargemeinden sind in der als Anlage beigefügten Beteiligungsliste aufgeführt.

Keine Stellungnahme haben die Gemeinden unter der Nr. 20, 21 abgegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden, die sich bis zum heutigen Tage zum Bebauungsplan nicht geäußert haben, durch die Planung nicht berührt werden oder keine Einwände zur Planung vorzubringen haben.

Ohne Anregungen und Hinweise bzw. mit Zustimmung haben die unter Nr. 22 aufgeführten Nachbargemeinden reagiert.

Mit Stellungnahmen haben die in der Anlage beigefügten TÖB Nr. __ reagiert.

Die Hinweise wurden aufgenommen und verarbeitet. Zu den Stellungnahmen bedarf es keinerlei erforderlichen Abwägung.

Die Liste der Nachbargemeinden, aus der die laufenden Nummern hervorgehen, mit denen die einzelnen Nachbargemeinden bezeichnet sind, ist dem Abwägungsbeschlussentwurf als Anlage beigefügt.

I.5. Beteiligungsübersicht

Liste der informierten Träger öffentlicher Belange

Liste der informierten Nachbargemeinden

Abwägungsprotokoll Nr.1 vom _____.2023

Maßnahme: Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)

Planentwurf vom 16.01.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlagen vom 20.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023.

Gemeinde: 15526 Bad Saarow
Amt: Scharmützelsee
Landkreis: Oder-Spree
Land: Brandenburg

Tag der Abwägung:
Anzahl der Gemeindevertreter: ____
Davon anwesend: ____
Davon wegen Befangenheit nach §22 BbgKVerf ausgeschlossen: ____

1. Gesetzliche Grundlagen der Abwägung:

Nach § 1(7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2. Abwägung der Belange

Bauordnungsamt
Aufgabengebiet Bauleitplanung

Stellungnahme vom 10.05.2023

Neben dem eigentlichen Planwerk ist dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Darin sind durch die Gemeinde detailliert die Gründe für ihre Planung zu skizzieren und die Inhalte zu erläutern. Die Begründung soll die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans beschreiben. Vorliegend wird lediglich als Ziel – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – benannt.

Prognosen zum Bedarf (anhand des Einwohnerzuwachses in Zahlen) wurden nicht erbracht Im Umweltbericht sind in Betracht kommende Standort- und Ausführungsalternativen zu benennen. Das Aufzeigen von Alternativen ist kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden.

Bei der Flächennutzungsplanung ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Es ist die Standortentscheidung zu prüfen und zu bewerten.

Anzugeben sind hierbei die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der Verzicht auf eine Ermittlung von Alternativen ist fehlerhaft.

Die Unterlagen enthalten keine Aussagen über durchgeführte Alternativenprüfungen

Erläuterungen

Der Hinweis zur Prognosen zum Bedarf und zur Standortprüfung wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zum o.g. Punkt:

Durch die Ergebnisse der vorgenommene Bedarfs- und Standortprüfung hält die Gemeinde am Standort der 11. Änderung, zum Neubau der Kita, fest.

3. Abstimmung

Stimmen für das Ergebnis der Abwägung	Ja-Stimmen
Stimmen gegen das Ergebnis der Abwägung	Nein-Stimmen
	Enthaltungen

Abwägungsprotokoll Nr.2 vom _____.2023

Maßnahme: Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeinbedarfslfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)

Planentwurf vom 16.01.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlagen vom 20.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023.

Gemeinde: 15526 Bad Saarow
Amt: Scharmützelsee
Landkreis: Oder-Spree
Land: Brandenburg

Tag der Abwägung:
Anzahl der Gemeindevertreter: ____
Davon anwesend: ____
Davon wegen Befangenheit nach §22
BbgKVerf ausgeschlossen: ____

2. Gesetzliche Grundlagen der Abwägung:

Nach § 1(7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2. Abwägung der Belange

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Stellungnahme vom 23.05.2023

Der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Verbände fordern die Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der damit verbundenen Beteiligungsverfahren ist zu entscheiden, wie man mit dem Projekt KITA-Neubau umgeht und ob sich daraus notwendigerweise eine FNP-Änderung ergibt, über die dann im Parallelverfahren oder einem nachgelagerten Verfahren entschieden werden sollte.

Erläuterungen

Der Umweltbericht bezieht sich auf die Standortsituation 2022/23. Die Rodungsmaßnahme war zu diesen Zeitpunkt erfolgt (Siehe den Hinweis zur Bewertungsgrundlage der Unteren Naturschutzbehörde). Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Der Hinweis zur Prognosen zum Bedarf und zur Standortprüfung wird in die Begründung aufgenommen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zum o.g. Punkt:

Durch die Ergebnisse der vorgenommene Bedarfs- und Standortprüfung hält die Gemeinde am Standort der 11. Änderung, zum Neubau der Kita, fest.

3. Abstimmung

Stimmen für das Ergebnis der Abwägung	Ja-Stimmen
Stimmen gegen das Ergebnis der Abwägung	Nein-Stimmen
	Enthaltungen

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

NR.	TöB	Stellungnahme	Anmerkung
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Frankfurt gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de 17.05.2023	<p>zu der Änderung des o. g. FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>x Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages</p> <p>x Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>x Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Z 5.2 LEP HR: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen - Z 6.2 LEP HR: Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. <p>Die neue Siedlungsfläche (Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte) schließt an ein vorhandenes Siedlungsgebiet (Ortslage Bad Saarow) an und befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR.</p> <p>Rechtsgrundlagen zur Beurteilung des Vorhabens</p>	(Hinweis: Raumordnerische Zielmitteilungen sind der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.) Es herrscht Einvernehmen.

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

	<p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:</p> <p>gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de .</p>	
--	--	--

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

2	Landkreis Oder-Spree Dezernat III bauordnungsamt@l-los.de 10.05.2023	wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt: X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf.	
2.1.1	Umweltamt Sachgebiet untere Naturschutzbehörde	Rechtsgrundlage: Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bad Saarow stellt eine Waldfläche als Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kita“ dar. Der Verlust dieser ortsbildprägenden Waldfläche am Ortseingang Bad Saarows, aus Richtung Pieskow kommend, wirkt sich insbesondere auf das Landschaftserleben erheblich und nachhaltig aus. Die Waldumwandlung wurde bereits ohne die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen vollzogen. Der Umweltbericht stützt sich deshalb auf einen Bestand, der das Ergebnis des Eingriffs (Rodungsfläche Biotoptyp 08261) darstellt und kann für die naturschutzfachliche Prüfung nicht herangezogen werden. Die Prüfung der Eingriffsbilanzierung, einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte, erfolgte im Zusammenhang mit einem bereits gestellten Bauantrag.	Der Hinweis zur Bewertungsgrundlage der Behörde im Baugenehmigungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Es besteht Einvernehmen.
2.1.2	Sachgebiet untere Wasserbehörde	In Pkt. 2.4.4 der Begründung zum Flächennutzungsplan ist der mit der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 07.11.2022 (Stellungnahme LOS zur 11./13. - 22. Änderung FNP) gegebenen Hinweis folgendermaßen zu übernehmen: Sind durch die Vornutzung, im Bereich des ehemaligen Gleisanschlusses zum Krankenhaus Bodenkontaminationen vorhanden, ist hier eine	Der Hinweis zu den Bodenkontaminationen wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

		<p>Niederschlagswasserversickerung über technische Anlagen nicht zulässig.</p>	<p>Es besteht Einvernehmen. Der Hinweis zur Nutzung als Gleisanlage wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Es besteht Einvernehmen.</p>
2.1.3	<p>Bauordnungsamt Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Die denkmalpflegerischen Belange sind im Schriftteil unter dem Punkt 2.4.6 – Kulturgüter und der zeichnerischen Darstellung, der o. g. 11. Änderung, ausreichend dargestellt.</p>	
2.2.1	<p>Aufgabengebiet Bauleitplanung</p>	<p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Saarow soll in einem Bereich an der Pieskower Straße geändert werden. Die zukünftige Darstellung soll eine Gemeinbedarfsfläche wiedergeben. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans besteht darin gemäß § 5 Abs. 1 BauGB, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Stadt festzulegen. Ziel des Flächennutzungsplans und auch der Bebauungspläne ist es, gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Neben dem eigentlichen Planwerk ist dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Darin sind durch die Gemeinde detailliert die Gründe für ihre Planung zu skizzieren und die Inhalte zu erläutern. Die Begründung soll die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans beschreiben.</p>	<p>Der Hinweis zur Prognosen zum Bedarf und zur Standortprüfung wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Abwägung: Durch die Ergebnisse der vorgenommenen Bedarfs- und Standortprüfung hält die Gemeinde am Standort der 11. Änderung, zum Neubau der Kita, fest.</p>

	<p>Vorliegend wird lediglich als Ziel – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – benannt. Prognosen zum Bedarf (anhand des Einwohnerzuwachses in Zahlen) wurden nicht erbracht.</p> <p>Im Umweltbericht sind in Betracht kommende Standort- und Ausführungsalternativen zu benennen. Das Aufzeigen von Alternativen ist kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden.</p> <p>Bei der Flächennutzungsplanung ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Es ist die Standortentscheidung zu prüfen und zu bewerten. Anzugeben sind hierbei die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.</p> <p>Der Verzicht auf eine Ermittlung von Alternativen ist fehlerhaft. Die Unterlagen enthalten keine Aussagen über durchgeführte Alternativenprüfungen.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hat auf das Vorhandensein von Bahnschwellen und Gleisschotter im Änderungsbereich hingewiesen. Daraus folgend bestehen für das Gebiet besondere Anforderungen für die Bodennutzung. In der Begründung wird dargelegt, dass die Reste des Gleisanschlusses entfernt wurden. Untersuchungen auf umweltgefährdende Stoffe sind bisher nicht erfolgt. Da keine Ergebnisse über die Art der Bodenbelastung vorliegen, ist nach § 5 Abs. 3 BauGB eine entsprechende Kennzeichnung (erheblich mit</p>	
--	---	--

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

	<p>umweltgefährdenden Stoffen belastet) vorzunehmen (Warnfunktion). Dem Ausschnitt aus dem Ursprungsplan ist das Datum der Bekanntmachung beizufügen. Das Plandokument ist mit einem Nordpfeil zu versehen. Stand und Quelle der Topografischen Karte sind anzugeben.</p>	<p>Der Hinweis zu den Bodenkontaminationen wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Es besteht Einvernehmen.</p> <p>Der Hinweis zur Prognosen zum Bedarf und zur Standortprüfung wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Abwägung:</p> <p>Durch die Ergebnisse der vorgenommenen Bedarfs- und Standortprüfung hält die Gemeinde am Standort der 11. Änderung, zum Neubau der Kita, fest.</p>
2.2.2	<p>Aufgabengebiet Bauleitplanung</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Saarow soll in einem Bereich an der Pieskower Straße geändert werden. Die zukünftige Darstellung soll eine Gemeinbedarfsfläche wiedergeben.</p> <p>Die Aufgabe des Flächennutzungsplans besteht darin gemäß § 5 Abs. 1 BauGB, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Stadt festzulegen.</p> <p>Ziel des Flächennutzungsplans und auch der Bebauungspläne ist es, gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.</p> <p>Neben dem eigentlichen Planwerk ist dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Darin sind durch die Gemeinde detailliert die Gründe für ihre Planung zu skizzieren und die Inhalte zu erläutern.</p> <p>Die Begründung soll die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans beschreiben.</p> <p>Vorliegend wird lediglich als Ziel – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – benannt. Prognosen zum Bedarf (anhand des Einwohnerzuwachses in Zahlen) wurden nicht erbracht.</p>	

	<p>Im Umweltbericht sind in Betracht kommende Standort- und Ausführungsalternativen zu benennen. Das Aufzeigen von Alternativen ist kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden.</p> <p>Bei der Flächennutzungsplanung ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Es ist die Standortentscheidung zu prüfen und zu bewerten. Anzugeben sind hierbei die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.</p> <p>Der Verzicht auf eine Ermittlung von Alternativen ist fehlerhaft. Die Unterlagen enthalten keine Aussagen über durchgeführte Alternativenprüfungen.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hat auf das Vorhandensein von Bahnschwellen und Gleisschotter im Änderungsbereich hingewiesen. Daraus folgend bestehen für das Gebiet besondere Anforderungen für die Bodennutzung. In der Begründung wird dargelegt, dass die Reste des Gleisanschlusses entfernt wurden. Untersuchungen auf umweltgefährdende Stoffe sind bisher nicht erfolgt. Da keine Ergebnisse über die Art der Bodenbelastung vorliegen, ist nach § 5 Abs. 3 BauGB eine entsprechende Kennzeichnung (erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet) vorzunehmen (Warnfunktion).</p> <p>Dem Ausschnitt aus dem Ursprungsplan ist das Datum der Bekanntmachung beizufügen.</p>	<p>Der Hinweis zu den Bodenkontaminationen wird in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Es besteht Einvernehmen.</p>
--	--	--

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

		<p>Das Plandokument ist mit einem Nordpfeil zu versehen.</p>	
2.3	<p>Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</p>	<p>Stand und Quelle der Topografischen Karte sind anzugeben. Formal wird der 11. Änderung des FNP zugestimmt werden. Aus Sicht der Gefahrenabwehr (Feuerwehr) wird nicht zugestimmt. Die Gefahrenabwehr wurde nicht in der Begründung berücksichtigt. Aus der Erweiterung von inhaltlich zugewiesenen Flächen ist die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Amtes Scharmützelsee infrage zu stellen. Das Amt Scharmützelsee verfügt über keine hauptamtliche Feuerwehr. Das Einfließen der Beurteilung aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan in Bezug auf die Flächenenerweiterung in die Begründung ist notwendig. Die rechtlich betrachtenden Schutzgüter im Flächennutzungsplan sind nur mit der Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr (Gefahrenabwehr) im Ereignisfall ausreichend zu schützen.</p>	<p>Es besteht Einvernehmen. Die weiteren Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die abschließende Bewältigung der Brandschutzthematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>
3	<p>Landesamt für Umwelt Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de 11.05.23</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>	<p>Keine Einwende</p>
3.1	<p>Anlage Immissionsschutz</p>	<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,</p>	<p>Die Hinweise zur Untersuchungen der Lärmbelastung zur Bahnstrecke sowie Pieskower Straße (L 35) und</p>

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

	<p>Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwendungen b) Rechtsgrundlagen c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) <p>2. Fachliche Stellungnahmen</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachstand:</p> <p>11. Änderung des FNP Bad Saarow Planungsziel: Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten)</p> <p>Stellungnahme: Rechtsgrundlage: § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Darstellung Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten)</p> <p>Die Änderungsfläche befindet sich im Einwirkungsbereich von Schienenverkehrslärm der östlich angrenzenden Bahnstrecke sowie im Einwirkungsbereich von Straßenverkehrslärm der westlich angrenzenden Pieskower Straße (L 35). Südlich angrenzend befindet sich eine Schweißerei (im FNP Bad Saarow als Wohnbaufläche dargestellt). Nähere Ermittlungen und Bewertungen der Lärmbelastungen im Hinblick auf den Schutzanspruch einer Kindertagesstätte wurden auf FNP Ebene nicht durchgeführt. Detaillierte Untersuchungen zur Lärmbelastung können im Sinne einer Abschtichtung im Umweltbericht zum verbindlichen Bauleitplan bzw. in den nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden.</p>	<p>Schweißerei werden im Umweltbericht zum FNP aufgenommen und können im nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden. Die abschließende Bewältigung der Erschließung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Es besteht Einvernehmen.</p>

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

4	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle post@rpg-oderland-spree.de	/	
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Poststelle@BLDAM-Brandenburg.de 28.11.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: Innerhalb der Plangebiete bzw. deren unmittelbaren Umgebung befinden sich folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG: - Bad Saarow, Pieskower Straße 31, Maxim-Gorki-Stele, vor der Grund- und Oberschule „Maxim Gorki“, Denkmal-ID: 09115629 (Änderung Nr. 1 1) - 1. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Es ist davon auszugehen, dass denkmalpflegerische Belange im Rahmen zukünftiger Planungen betroffen sein werden. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass der Denkmalwert der Bad Saarower Freiräume als Gartendenkmal geprüft wird.	Der Hinweis zum Baudenkmal zum Vorentwurf wurde in dir Planzeichnung zum Entwurf aufgenommen.

	<p>Beispielhaft werden im Folgenden die denkmalfachlichen Bedenken bezüglich der einzelnen Änderungen erklärt:</p> <p>3. Die geplante Neuausweisung eines Gemeinbedarfsstandortes für eine Kita an der Pieskower Straße (Änderung Nr. 1 1) überschneidet sich mit dem von Lesser konzipierten Grünzug zwischen „Markgrafenplatz“ am See und „Lärchengrund“: An dem von Lesser freigehaltenen Bereich, welcher Grünräume miteinander verbindet, soll nun stattdessen ein Bauwerk errichtet werden. In der Nähe der geplanten Änderung befindet sich weiterhin das Denkmal Mæxim-Gorki-Stele, welches als Denkmal entsprechend in der Planzeichnung kenntlich gemacht werden sollte mit dem vorgesehenen I D I.</p> <p>3. Es gab ein früheres Bemühen, in Bad Saarow einen Denkmalsbereich zu schaffen. Dies zeigt, dass in der Vergangenheit bereits der erste Versuch unternommen wurde, diese übergeordnete, städtebauliche Planung und Gestaltung Ludwig Lessers zu schützen. Eine klare Abgrenzung der von Lesser beplanten Bereiche ist unseres Wissens nach noch nicht erfolgt. Den Umfang der Beeinträchtigung von Lessers Gesamtplanung - insbesondere des Netzes von Grünräumen - durch die aktuelle Planung kann daher aus denkmalfachlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>	
--	---	--

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschriften zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege info.cottbus@bldam-brandenburg.de	/	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe olaf.gerber@lbgr.brandenburg.de	-	-
8	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 10.05.2023	zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.	Keine Einwände
9	Landesamt für Bauen und Verkehr Claudia.reisener@lbv.brandenburg.de 11.05.2023	den vom Planungsbüro eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.	Keine Einwände

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

		<p>Gegen die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Saarow bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schifffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	
10	<p>Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland info@fuewasser.de 21.04.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die o. g. Baumaßnahmen befinden sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland. Bitte richten Sie Ihre Anfragen erneut an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“, Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow/Mark. es können zunächst folgende generelle Hinweise gegeben werden:</p> <p>1 Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung Die künftige Kita ist gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung des LOS (AES) mit Nutzungsbeginn an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Die überlassungspflichtigen hausmüllähnlichen Abfälle sind dem LOS zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen.</p>	<p>Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark ist durch die abschließende Bewältigung der Erschließung im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p>
11	<p>KWU Entsorgung post@kwu-entsorgung.de 19.04.2023</p>		<p>Das Kitagelände liegt an einer öffentlichen Straße. Die abschließende Bewältigung der Erschließung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Es besteht Einvernehmen.</p>

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

		<p>Anschluss- und Überlassungspflichten sowie Vorhaltung und Nutzung ausreichenden Behältervolumens bei bestehenden Nutzungen sind beizubehalten.</p> <p>2 Anforderungen an die Verkehrsflächen Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12,00 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,10 m. Bei den Verkehrsflächen sind dem entsprechend die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrthöhe von 4,20 m zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung und Bauausführung hat so zu erfolgen, dass zur Sicherung der Abfallentsorgung alle anliegenden Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sind und die zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter geleert werden können. Dabei müssen alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.</p> <p>Die Befahrbarkeit muss darüber hinaus unter Beachtung der DGUV-Regeln für die Abfallwirtschaft zur Unfallvermeidung gewährleistet sein, insbesondere DGUV-Regel 114-601. Bei Einhaltung der Vorgaben der RAS 06 ist dies in der Regel erfüllt.</p> <p>3 Ergänzungen Ergänzende Hinweise können erst im Vorfeld konkreter Planungs- und Bauvorhaben abgegeben werden. Das KWU-Entsorgung geht davon aus, dass hier zum jeweiligen Zeitpunkt erneute TÖB-Beteiligungen des öRE erfolgen.</p>	
12	E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg Patrick.streichan@edis.de	Hat sich auch nicht bei der Beteiligung im vergangenen Jahr nicht zu diesem Vorhaben geäußert	

13	EWE AG info@ewe-netz.de 02.05.2023	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein.</p> <p>Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p>	Keine Einwende
----	---	--	----------------

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

		<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Planzeichnungen nehme ich wie folgt Stellung:</p>	
14	Oberförsterei Erkner Und Landesbetrieb Forst Brandenburg 08.05.2023		Keine Einwende Die Hinweise zur erforderlichen Waldumwandlung werden im Umweltbericht zum FNP aufgenommen

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

	<p>In der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bad Saarow soll eine im bisher rechtskräftigen FNP als „Waldfläche“ erfasste Fläche in „Gemeindebedarfsort (Kita)“ geändert und festgeschrieben werden.</p> <p>Die Änderungsfläche hat eine Größe von insgesamt 1,22 ha, von der momentan 6,181 m² dringend für das Vorhaben eines KITA-Baus benötigt werden. Das hierzu erforderliche Bauantragsverfahren ist bereits seit längerem im Gange, die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wurde gegenüber dem Bauordnungsamt des Landkreises Oder-Spree bereits abgegeben.</p> <p>In der Flächenbilanz beträgt die Gesamtfläche 1,22 ha, wovon lediglich 181 m² unbewaldet sind, mithin stellt also die Fläche von 1,2019 ha „Wald“ im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) dar.</p> <p>Die angegebene „Verkehrsfläche Bahn“ ist bereits seit einigen Jahren aufgeforstet und somit ebenfalls „Wald“ i.S. des LWaldG.</p> <p>Die derzeit für den KITA -Bau benötigte Fläche betrifft die Flurstücke 171,172,173 und 464 in der Flur 11 der Gemarkung Bad Saarow mit einer Gesamtfläche von 6.181 m². Hiervon sind 3 Flurstücke in einer Größe von 6.000 m² forstliche kartiert und „Wald“ i.S. des LWaldG. Die Untere Forstbehörde hat im o.g. Bauaufsichtsverfahren bereits mit dem Hinweis auf § 8 LWaldG.</p> <p>Die Untere Forstbehörde hat im o.g. Bauaufsichtsverfahren bereits mit dem Hinweis auf § 8 LWaldG und der damit einhergehenden Notwendigkeit des zu erbringenden forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzes der Umwandlung zugestimmt, jedoch nur unter der aufzulösenden Bedingung, dass das nun stattfindende Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan auch mit positivem Ausgang vollzogen wird.</p>	<p>und können im nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden. Die abschließende Bewältigung der Waldumwandlung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>
--	---	--

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

		<p>Auch wurde durch den Bauträger/Antragsteller im Bauantragsverfahren der unteren Forstbehörde bereits ein Vertrag über die Erbringung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die Kompensation der Umwandlung von 6.000 m² Waldfläche vorgelegt und nach einhergehender Prüfung anerkannt.</p> <p>Für die überschüssige Fläche von ca. 6.019 m müssten z.B. im Zuge eventueller Erweiterungsmaßnahme der KITA noch die formelle Umwandlung in einem Einzelverfahren und der forstrechtliche Ausgleich- und Ersatz erfolgen. Seitens der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Erkner, bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung der 11. Änderung.</p>	
15	Deutsche Bahn AG	-	-
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.05.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände
17	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 23.05.2023	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.11.2022, die in allen Punkten volle Gültigkeit behält. Hinsichtlich der 11. Änderung (KITA-Pieskower Straße) verweisen wir insbesondere auf unsere damaligen Ausführungen: „Nr. 11 Neuausweisung Standortes für eine Kita an der Pieskower Straße (1,22ha) Die Inanspruchnahme von Wald wird abgelehnt (Klima-, Artenschutzbelange). Die Belange des öffentlichen Gemeinwohls sollten mit naturschutzfachlichen Belangen in	

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

	<p>Übereinstimmung stehen und nicht konträr gegeneinander ausgespielt werden. Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, muss vor jeglichem Beschluss ein umfassendes Umwelt- und Artenschutzgutachten erstellt werden, da auf der Waldfläche Wiederaufforstungen eingeleitet wurden und sich schützenswerte Arten angesiedelt haben. „</p> <p>Der beigefügte Umweltbericht ist mehr als fehlerhaft. Es werden un belegte und/oder falsche Tatsachen behauptet, wie z.B.: S. 7 Bau der KITA wird auf der gerodeten Fläche umgesetzt, so daß es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt. Die Rodungsmaßnahme selbst muß aber durchaus als erhebliche Beeinträchtigung (zupal in unmittelbarer LSG-Nähe) angesehen werden! Wenn die Eingriffsregelung so ausgelegt wird, daß erst Tatsachen geschaffen werden und dann festgestellt wird, daß der Eingriff nunmehr gering ist, ist eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen unnötig.</p> <p>Eine Vielzahl der Wirkfaktoren (S. 7+8) wird als nicht einschätzbar klassifiziert, da der Bebauungsplan noch nicht vorliegt. Es hätte jedoch bereits im Vorfeld (wenn man zuerst den FNP ändert) geprüft werden müssen, ob es sich hier um den optimalen und mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbaren Standort handelt. Im Zuge der Eingriffsregelung i.V.m. dem BauGB und dem LWald ist eine Bebauung von Wald lediglich nur im äußersten begründbaren Ausnahmefall möglich! Dazu gehört neben einer Bedarfsanalyse auch immer die Alternativprüfung anderer Standorte.</p> <p>Ebenso überrascht die Aussage auf S. 16keine potentiell nutzbaren Höhlen vorhanden. Uns liegt keine Kenntnis vor, daß die Fläche vor der Rodung artenschutzrechtlich geprüft wurde.</p>	<p>Der Umweltbericht bezieht sich auf die Standortsituation 2022/23. Die Rodungsmaßnahme war zu diesen Zeitpunkt erfolgt. Siehe den Hinweis zur Bewertungsgrundlage der Unteren Naturschutzbehörde. Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis zur Prognosen zum Bedarf und zur Standortprüfung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Abwägung:</p> <p>Durch die Ergebnisse der vorgenommenen Bedarfs- und Standortprüfung hält die Gemeinde am Standort der 11. Änderung, zum Neubau der Kita, fest.</p> <p>Die abschließende Bewältigung der Thematik erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>
--	--	---

Abwägung 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeinde Bad Saarow (Gemeindebedarfsfläche Kindertagesstätte in der Pieskower Straße)
 Planentwurf vom 16.01.2023 Anschreiben zum Vorentwurf 05.10.2022 und zum Entwurf vom 14.04.2023

	<p>Die Aussage, daß die KITA anstelle von Wald keine Veränderung des Landschaftsbildes (S. 17) zur Folge hat, kann ebenso nicht geteilt werden.</p> <p>FAZIT</p> <p>Der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Verbände fordern die Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der damit verbundenen Beteiligungsverfahren ist zu entscheiden, wie man mit dem Projekt KITANEubau umgeht und ob sich daraus notwendigerweise eine FNP-Änderung ergibt, über die dann im Parallelverfahren oder einem nachgelagerten Verfahren entschieden werden sollte.</p> <p>Die Verbände bitten um Prüfung der v.g. Hinweise und Bedenken, um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren und bei erfolgter Abwägung um das Abwägungsprotokoll.</p>	
18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
19	Stadt Fürstenwalde 27.10.2022	Keine Einwände
20	Stadt Storkow (Mark)	-
21	Amt Spreehagen	-